

ORIGINAL

No. 381 /A
Präs.: 10. JULI 1992
.....

ANTRAG

des Abgeordneten Anschöber, Freunde und Freundinnen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem zum Schutz der Umwelt und der Nachbarn das Eisenbahn-Hochleistungsstreckengesetz, das Eisenbahngesetz und das Luftfahrtgesetz geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz von xxxxxx, mit dem zum Schutz der Umwelt und der Nachbarn das **Bundesgesetz über Eisenbahn-Hochleistungsstrecken** (Hochleistungsstreckengesetz), BGBl. Nr. 135/1989 idF BGBl. Nr. 576/1989, das **Eisenbahngesetz**, BGBl. Nr. 60/1957, idF BGBl. Nr. 305/1976 und das **Luftfahrtgesetz**, BGBl. Nr. 253/1957 idF Nr. 238/1975 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das **Bundesgesetz über Eisenbahn-Hochleistungsstrecken** (Hochleistungsstreckengesetz), BGBl. Nr. 135/1989 idF BGBl. Nr. 576/1989, wird geändert wie folgt:

1. § 1 Abs 1 lautet wie folgt:

"(1) Die Bundesregierung hat ein Hochleistungsstreckenkonzept für Österreich zu erlassen. Darin sind zur Schaffung eines leistungsfähigen und umweltverträglichen Nah- und Fernverkehrs bestehende oder geplante Eisenbahnen (Strecken und Streckenteile einschließlich der notwendigen Eisenbahnanlagen) zu Hochleistungsstrecken zu erklären."

2. § 3 Abs 1 erster Satz lautet:

"Insoweit Hochleistungsstrecken nicht durch Ausbaumaßnahmen - wie etwa Herstellung entsprechender Bahnkörper, Fahrleitungen, Sicherungsanlagen und sonstiger für den Bau von und den Betrieb auf Hochleistungsstrecken notwendige Eisenbahnanlagen - auf bestehenden Eisenbahnen eingerichtet werden können, hat der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr nach den Erfordernissen eines leistungsfähigen und umweltverträglichen Eisenbahnverkehrs unter Bedachtnahme auf sonstige öffentliche Interessen und die Ergebnisse der Anhörung (§ 4) den Trassenverlauf durch Verordnung zu bestimmen. "

Artikel II

Das **Eisenbahngesetz**, BGBl Nr. 60/1957, idF BGBl Nr. 305/1976 wird geändert wie folgt:

1. § 33 vorletzter Satz lautet:

"Andernfalls ordnet die Behörde, wenn der Wirkungsbereich anderer Behörden, Rechte Dritter, Nachbarschutz- oder Umweltbelange berührt werden, eine Bauverhandlung an."

2. § 33 letzter Satz entfällt.

3. § 34 Abs 4 lautet:

"(4) Parteien im Sinne des § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 sind insbesondere der Bauwerber, die Eigentümer der betroffenen Liegenschaften, die an diesen dinglich Berechtigten, die Wasserberechtigten, die Bergwerksberechtigten sowie die Nachbarn des Bauvorhabens. Betroffene Liegenschaften sind außer den durch den Bau selbst in Anspruch genommen Liegenschaften auch die, die in den Bauverbotsbereich (§ 38) oder in den Feuerbereich (§ 40) zu liegen kommen, sowie die, die wegen ihrer Lage im Gefährdungsbereich (§ 39) Veränderungen oder Beschränkungen unterworfen werden müssen. Nachbarn sind alle im Einwirkungsbereich der Eisenbahnanlage dauernd Wohnhaften sowie die Eigentümer von Grundflächen, die für Wohnzwecke gewidmet sind."

4. § 35 Abs 4 lautet:

"(4) Die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Errichtung und der Betrieb der Eisenbahnanlage

- a) eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen insbesondere der Nachbarn,
- b) eine unzumutbare Belästigung von Menschen insbesondere der Nachbarn,
- c) eine unzumutbare Beeinträchtigung der Umwelt

ausgeschlossen sind. Unzumutbar sind Belästigungen und Beeinträchtigungen, wenn sie durch technische Maßnahmen bei der Anlage, beim Transportmittel oder im Umfeld der Anlage oder durch eine andere Trassenführung in bestmöglicher Weise hintangehalten werden können."

5. § 35 Abs 4 erhält die Ziffer "(5)".

Artikel III

Das Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957 idF Nr. 238/1975, wird geändert wie folgt:

1. § 71 Abs lit d, e und f lauten wie folgt:

- "d) eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen insbesondere der Nachbarn (§ 75 Abs 2 und 3 GewO) sowie deren unzumutbare Belästigung wie durch Lärm und Erschütterungen ausgeschlossen werden können,
- e) eine wesentliche Beeinträchtigung der Umwelt ausgeschlossen ist und gegen sonstige Beeinträchtigungen alle nach dem Stand der Technik möglichen Maßnahmen ergriffen werden sowie
- f) sonstige öffentliche Interessen nicht entgegenstehen."

2. § 79 Abs 2 lautet:

"(2) Die Bewilligung ist insoweit bedingt oder mit Auflagen zu erteilen, als dies zur Abwendung von Gefahren oder zur Gewährleistung eines zweckentsprechenden Betriebes notwendig ist, insbesondere ist sicherzustellen, daß

- a) eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen insbesondere der Nachbarn (§ 75 Abs 2 und 3 GewO) sowie deren unzumutbare Belästigung wie durch Lärm und Erschütterungen ausgeschlossen werden können und
- b) eine wesentliche Beeinträchtigung der Umwelt ausgeschlossen ist und gegen sonstige Beeinträchtigungen alle nach dem Stand der Technik möglichen Maßnahmen ergriffen werden."

3. § 82 Abs 3 lautet:

"(3) Die Errichtung oder Erweiterung eines Militärflugplatzes ist unzulässig, wenn sie für Personen eine unbillige Härte darstellen würde, die an den um den geplanten Flugplatz im Bereich der vorgesehenen Sicherheitszone gelegenen Liegenschaften dingliche Rechte oder Leitungsrechte im Sinne der elektrizitätsrechtlichen Vorschriften besitzen oder die im Einwirkungsbereich des Flugplatzes dauernd wohnen. Die Errichtung oder Erweiterung eines Militärflugplatzes ist auf jeden Fall zulässig, wenn im Interesse der Landesverteidigung darauf nicht verzichtet werden kann und eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen insbesondere der Nachbarn ausgeschlossen werden kann und Belästigungen der Nachbarn sowie Beeinträchtigungen der Umwelt nach dem Stand der Technik vermieden werden."

4. § 83 Abs 2 lautet:

"(2) Die in § 82 Abs 3 genannten Personen können gegen die beabsichtigte Maßnahme binnen einen Monat nach dem Tag der Bekanntmachung Einwendungen geltend machen. Über die Einwendungen hat das Bundesministerium für Landesverteidigung nach Durchführung einer Verhandlung zu entscheiden."

Artikel IV

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt am 1.1.1993 in Kraft.

Begründung:

Der gegenständliche Gesetzesantrag steht in Zusammenhang mit der bevorstehenden Verabschiedung eines Umweltverträglichkeitsprüfungs-Gesetzes. Sollte nicht der Umweltausschuß bereits eine Änderung der Materiegesetze vornehmen, werden die entsprechenden Fachausschüsse über eine Novellierung der Anlagenrechte verhandeln müssen, denn ohne die wirksame Hereinnahme des Umwelt- und Nachbarschaftschutzes in die Anlagenrechte wird auch die Umweltverträglichkeitsprüfung ohne Folgen bleiben.

1. Zum Eisenbahn-Hochleistungsstreckengesetz:

Das Hochleistungsstreckengesetz ist *lex specialis* zum Eisenbahngesetz. Der Neubau von Hochleistungsstrecken setzt nach der geltenden Rechtslage eine Trassenverordnung nach § 3 Abs 1 voraus, bei Baumaßnahmen an bestehenden Eisenbahnanlagen ist anzunehmen, daß eine Verordnung nach § 1 Abs 1 Voraussetzung ist. Weiterhin gelten die Genehmigungspflicht für Neubau und Änderungen von Eisenbahnanlagen nach § 32 ff. Eisenbahngesetz (siehe auch dazu den Abänderungsantrag).

Der gegenständliche Antrag

- schafft die Pflicht zur Erlassung eines Hochleistungstreckenkonzepts für Österreich, dabei sind die Leistungsfähigkeit als auch die Umweltverträglichkeit gleichrangige Kriterien und
- hält für die Trassenverordnung nach § 3 Abs 1 ausdrücklich die Umweltverträglichkeit als gleichrangiges Kriterium fest, während bisher nur "auf sonstige öffentliche Interessen" Bedacht zu nehmen war.

Im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz mußte auch die neue § 1 Abs 1-VO für UVP-pflichtig erklärt werden.

2. Zum Eisenbahngesetz:

Der Abänderungsantrag bezieht sich auf das eisenbahnrechtliche Baugenehmigungsverfahren und beinhaltet

- eine Erweiterung der Genehmigungskriterien für Eisenbahnanlagen: Gesundheits- und Belästigungsschutz der Nachbarn und Schutz der Umwelt vor unzumutbaren Beeinträchtigungen (Zif 4 und 5),
- eine Parteistellung für die Nachbarn (Zif 3) und
- die Pflicht zur Abhaltung einer Bauverhandlung bei Genehmigung von Eisenbahnanlagen (Zif 1 und 2).

Mit der gegenständlichen Änderung wird das Anlagenrecht für Eisenbahnen dem Standard anderer Anlagenrechte wie z.B. der Gewerbeordnung angenähert.

Die Kriterien und Parteistellungen werden dem bisher herrschenden System *hinzugefügt*. Subjektiv-öffentliche Rechte können schon jetzt aus der Tatsache der Inanspruchnahme des Grundes, der Bauverbote oder der sonstigen Beschränkung von Nutzungen gegeben sein (Insofern wurde auch ein gesonderter Eigentumsschutz für die Nachbarn nicht vorgesehen). Neu hinzu kommt der Gesundheitsschutz und der Belästigungsschutz, wobei natürlich in erster Linie an die Lärmbelästigung zu denken

ist. (Auf zusätzliche spezielle Verfahrensvorschriften wurde verzichtet, sodaß sich die Ladungs- und Einwendungsmodalitäten etc. nach dem AVG richten.) Auch der Umweltschutz hat bisher noch keine zwingende Beachtung finden können. Lediglich im Hochleistungsstreckengesetz ist dem Bauwerber eine Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit aufgetragen. Weder geht damit ein Versagungsgrund einher, noch können bislang Dritte derartige Einwendungen vorbringen.

3. Zum Luftfahrtgesetz:

Der Abänderungsantrag bezieht sich auf die Genehmigungsverfahren zur Errichtung und Erweiterung von Zivilflugplätzen (Zif.1) und deren Bodeneinrichtungen (Zif.2) sowie von Militärflugplätzen (Zif.3 und 4) und hat

- eine Erweiterung der Genehmigungskriterien auf den Nachbar- und Umweltschutz sowie
- eine Erweiterung des Parteienkreises (und der Einwendungstitel) auf Nachbarn im Sinne der GewO

zum Gegenstand, wobei die Differenzierung zwischen zivilen und militärischen Flugplätzen beibehalten wurde.

Zivilflugplätze: Da die im Eigentum betroffenen (z.B. Baubeschränkungen in der Sicherheitszone) schon bisher Parteistellung haben, wurde insbesondere auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der im Einwirkungsbereich der Anlage dauernd Wohnhaften abgestellt. Offen bleiben damit eine Eigentumsbeeinträchtigung durch Luftschadstoffe, allerdings ist auch die Möglichkeit der Reduktion im Wege des Gesundheitsschutzes hinzuweisen. Die Unzumutbarkeit beim Belästigungsschutz wurde im Gesetzestext nicht näher definiert; anders als bei den Militärflugplätzen wurden nicht die technische Vermeidbarkeit zur Grenzziehung herangezogen, da auch Betriebszeitenregelungen und eine Kontingentierung der Flugbewegungen in Frage kommen. (Auf zusätzliche spezielle Verfahrensvorschriften wurde verzichtet, sodaß sich die Ladungs- und Einwendungsmodalitäten etc. nach dem AVG richten.)

Militärflugplätze: Die bisherige Regelung, wonach erst bei Einwendungen Verfahren durchzuführen sind, wurde beibehalten. Der Kreis der Einwendungsberechtigten wurde erweitert und die im Einwirkungsbereich dauernd Wohnhaften. Über die Einwendung ist verpflichtend eine Verhandlung abzuhalten.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Verkehrsausschuß vorgeschlagen.

